

Schutzkonzept des Hummelsbütteler SV

1. Verhaltens- und Hygieneregeln

Die nachfolgenden Regeln gelten für den gesamten Aufenthalt auf der jeweiligen Sportanlage.

Das umfasst die An- sowie Abreise, das Bewegen auf dem Gelände und natürlich auch das Sporttreiben selbst. Beim Ausüben eures Sports sind zusätzlich die sportartspezifischen Vorgaben zu beachten.

2.1 Zutritt und Verlassen der Anlage

1. Personen, die Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen oder die Sportanlage betreten! Zu den bekannten Symptomen zählen unter anderem leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot.

1. Die Sportanlagen stehen zunächst vornehmlich Vereinssport zur Verfügung. Entsprechend ist der Zutritt derzeit **nur Vereinsmitgliedern des Vereines** gestattet.
2. Um Ansammlungen zu vermeiden, **ist Besuchern, Zuschauern, Begleitpersonen und Eltern der Zutritt nicht gestattet.** Ausschließlich die Sporttreibenden selbst dürfen die Anlage betreten. Eine Ausnahme besteht, wenn Begleitpersonen z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind.
3. **Minderjährige** dürfen von ihren Eltern nur bis zur Sportanlage gebracht werden und werden anschließend auch vor der Anlage wieder abgeholt.
Gilt nicht für Eltern und Kind Gruppen
4. Auf das Bilden üblicher **Fahrgemeinschaften** ist ebenfalls zu verzichten.
5. Personen aus **Risikogruppen** empfehlen wir, sich bezogen auf den Sport einen fachärztlichen Rat einzuholen.

2.2 Verhalten

1. Die Sportausübenden, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, halten einen **Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien bzw. 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen ein.**
2. Der Zutritt zu den Sportanlagen/Hallen erfolgt nacheinander, ohne Ansammlungen und Warteschlangen vor den Eingängen und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zueinander. Da es bei der Ankunft/dem Verlassen der Anlage zu verstärkten Ansammlungen von Personen kommen kann, ist hier das Tragen **einer Mund-Nasen-Bedeckung** sinnvoll.
Grundsätzlich ist das Tragen eines solchen „Mundschutzes“ auf der Anlage und beim Sporttreiben aber nicht vorgeschrieben.
3. Die **gängigen Hygiene-Empfehlungen** auf Basis der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind dauerhaft einzuhalten.
Dazu zählen unter anderem:
 - a. Regelmäßiges und gründliches Händewaschen (mind. 20 Sekunden)
 - b. Die Hände aus dem Gesicht fernhalten - Richtige Hust- und Niesetikette
4. Auch wenn man viele Vereinskameraden lange nicht gesehen hat: Das Umarmen, Abklatschen oder andere **Formen der Begrüßung/Verabschiedung, welche den Mindestabstand von 1,5 m verletzen, sind untersagt.** Dies gilt für den gesamten Aufenthalt auf der Anlage, auch während des Trainings.
5. **Das Verweilen auf der Anlage ist nicht gestattet!** Nach Abschluss des Trainings muss das Gelände zügig wieder verlassen werden.

2.3. Räumlichkeiten

1. Umkleiden und Duschbereiche dürfen nicht genutzt werden!

Die Sporttaschen können am Rande der Sportflächen abgestellt werden. Hier ist auch unbedingt das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m zu beachten.

2. Die **Toiletten** sind geöffnet. Dabei müssen folgende Regeln eingehalten werden:
 - a. Die Toilette darf nur einzeln betreten werden.
 - b. Vor und nach der Nutzung müssen die Hände gewaschen und desinfiziert werden..
 - c. Die Toiletten müssen sauber hinterlassen werden. Auf die übliche Toilettenhygiene ist unbedingt zu achten.
 - d. Die Toilette nach der Benutzung offen lassen.
 - e. Sollte es zur Bildung von Warteschlangen kommen, ist der geltende Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

2.4. Durchführung des Trainings

1. Beim Training sind neben den grundsätzlichen Verhaltensregeln **die sportartspezifischen Regeln und Vorgaben** der Verbände einzuhalten.
Es darf **nur kontaktfrei** trainiert werden.
Der Mindestabstand von **1,5 Metern im Freien** und **2,5 Metern in geschlossenen Räumen** ist jeder Zeit einzuhalten.
3. Die Trainer und Übungsleiter sind dafür verantwortlich, die Teilnehmer/innen vor Beginn des Trainings über **die entsprechenden Regelungen zu informieren** und deren Einhaltung sicherzustellen.
4. Die Trainer und Übungsleiter sind zudem verpflichtet, die **Namen der Teilnehmer/innen zu dokumentieren**. Die Listen sind 4 Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.
Dies ist ein absolut notwendiger Schritt, um im Fall einer auftretenden Erkrankung die Kontaktpersonen zu identifizieren.
5. Bei **Minderjährigen** ist für die Teilnahme am Training eine schriftliche **Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten** erforderlich
Diese ist dem Trainer vor Beginn des Trainings vorzuzeigen.

3. Meldepflicht

Bei Auftreten von Symptomen nach Teilnahme an einem Sportangebot ist die Geschäftsstelle des Hummelsbütteler SV telefonisch unter 040-5381044 oder per E-Mail Hummelsbsv @ t-online.de zu informieren.